

Das Endgericht im Tal Josaphat

Autor(en): **Bischofberger, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **38 (1997)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Endgericht im Tal Josaphat

Hermann Bischofberger

Im Lied Nr. 01 des Liederbuches der Maria Josepha Barbara Brogerin aus dem Jahre 1730 ermahnt die Strophe 6 die Zuhörer:

«Ite vernite, zwey seltsame thon, einer bringt schmerzen,
der ander die kron.
Dort im thall Josaphat, wies Gott bestimet hat,
wan der pausonen klang, aller welt machet bang,
da wirt dass ite wie donnerklapf knallen,
aber s'vernite weit lieblich erschallen.
Ite venite, zwey seltsame thon, o dass mir Gott nur mit
ite verschone».

I.

Diese Strophe ermahnt uns, für das jüngste oder letzte Gericht vorbereitet zu sein. Ite, Imperativform: Gehet, weicht von mir. Vernite: Kommt zu mir. Dies sind die Worte, deren eines Christus als Weltenrichter über jeden Menschen sprechen wird.

«Er wird die Schafe zu seiner Rechten versammeln, die Böcke aber zur Linken. Dann wird der König denen auf der rechten Seite sagen: Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist. Denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen.

. . . Dann wird er sich auch an die auf der linken Seite wenden und ihnen sagen: Weg von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das für den Teufel und seine Engel bestimmt ist. Denn ich war hungrig, und ihr habt mir nichts zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir nichts zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich nicht aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir keine Kleidung gegeben; ich war krank und im Gefängnis und ihr habt mich nicht besucht... Und sie werden weggehen und die ewige Strafe erhalten, die Gerechten aber das ewige Leben ¹⁾

II.

Das Weltengericht fand früh Eingang in die Kunst. Möglichst drastisch dargestellt sollten solche Abbildungen den Betrachter erschrecken, ja aufrütteln und zur Umkehr ermahnen, gewissermassen wie der «pausonen klang» und der «donnerklapf» in unserem Lied. Solche Gerichtsszenen finden sich in Kirchen, oft

auch in Rathäusern ²⁾. Hier sollten sie die Richter ermahnen, nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden, denn im letzten Gericht würden auch ihre Erkenntnisse «höchstrichterlich» überprüft ³⁾.

Die aus dem Osten stammende Idee lässt sich im Westen in Ansätzen seit ca. 300 nach Christus nachweisen. Die heute älteste vollständig erhaltene Darstellung befindet sich in der Klosterkirche von Müstair und stammt aus der Zeit um 800 ⁴⁾.

III.

Das Jüngste Gericht bildete Caspar Hagenbuch ⁵⁾ im Jahre 1575/76 in der Beinhaus-Kapelle auf dem Friedhof von Appenzell ab. Die Baute wurde samt dem Gemälde im Jahre 1857 abgetragen ⁶⁾.

IV.

Sprachen wir bisher über das Wie, wollen wir hören, wo sich frühere Generationen den Tagungsort des letzten Gerichtes vorstellten.

Auch hierfür fand sich eine Erklärung: Im Tal Josaphat bei Jerusalem soll sich nach Joel 4,2 und 12 diese Gerichtsstätte befinden. König Josaphat (874-849 vor Christus) ⁷⁾ vernichtete hier die Feinde Israels. Der Personennamen Josaphat heisst: Gott richtet. Joel berichtet, wie Gott durch die Hand König Josaphats die Heiden vernichtet und damit gerichtet habe.

Nun wissen wir, weshalb das Tal Josaphat in Strophe 6 des Liedes Nr. 01 in der vorliegenden Sammlung in den Zusammenhang zum Wortpaar Ite – Venite gebracht wird.

Der Pilger von Bordeaux berichtet im Jahre 333 über seine Reise ins Heilige Land und teilt uns mit, das Tal Josaphat befinde sich im Kidrontal, also im Osten Jerusalems, wo man zum Ölberg hinaufsteige. Hier hatte Jesus Christus Wunder gewirkt. Deshalb besuchten Pilger diese Örtlichkeiten gerne. Sie hinterlegten sogar Steine, um sich auf der rechten Seite einen Platz zu reservieren. Personen, die sich keine Wallfahrt ins Heilige Land leisten konnten oder den Mut und Zeit nicht aufbringen konnten oder wollten, liessen sich vertreten. Sie erteilten dann dem Vertreter den Auftrag, sich ins Tal Josaphat zu begeben und dort zu beten oder zusätzlich einen Stein zu hinterlegen ⁸⁾.

Die Theologie entschied lange Zeit nicht, ob sich das Jüngste Gericht auf Erden irgendwo lokalisieren lasse oder ob die Stelle beim Propheten eher symbolisch zu deuten sei. Die Auffassung setzte sich dann doch durch, sie sei symbolisch zu verstehen. In der Tat können wir uns nicht vorstellen, dass sich Gott durch die Menschen einen Gerichtsort vorschreiben lassen soll ⁹⁾.

V.

Mit dem angeblichen Gerichtstermin sind zauberische Vorstellungen verbunden, die auch im Appenzellischen verbreitet gewesen sein müssen: Michael Hartmann von Trogen wurde im Jahre 1682 an seinem Heimatort zum Tode verurteilt. Der Reisläufer und Soldat hatte harte Vergehen begangen und die Richter, die ihn verurteilten, ins Tal Josaphat vor Gottes Gericht geladen. Damit rügte er das Gericht

und zitierte es vor den höchsten Richter. Dies empfand die Obrigkeit als Gotteslästerung und natürlich auch als Missachtung ihres Amtes. Die Strafe über Hartmann wurde dennoch ausgesprochen ¹⁰⁾.

Ab 1740 gingen die ausserrhodischen Behörden gegen solche «Rekurrenten» systematisch vor. Im Jahre 1800 wird der Brauch als erloschen betrachtet ¹¹⁾.

Er geistert allerdings seither immer noch herum, aber nur in der Zugehörigkeit zum falschen Kanton. Oft ist in der Fachliteratur zu lesen, Hartmann sei in Appenzell und damit in Innerrhoden hingerichtet worden. Nun gehört aber Trogen zu Appenzell Ausserrhoden.

In Appenzell I.Rh. lassen sich bis heute keine analogen Fälle nachweisen. Dass die Vorstellung auch in Innerrhoden verbreitet war, ist durchaus möglich. Sie war nämlich sehr weit, im ganzen deutschsprachigen Raum verbreitet. Die Protokolle der innerrhodischen Räte berichten immer wieder, dass Menschen wegen Gotteslästerung und Fluchens vor Gericht bestraft wurden. Aus diesen allgemein gehaltenen Formulierungen ist die Art des Fluches nicht ersichtlich. Es ist denkbar, dass Vorladungen ins Tal Josaphat erfolgten, aber nicht als solche detailliert protokolliert wurden.

VI.

Die Vorstellung, einen Gegner – Partei oder Richter – vor ein höchstes überirdisches Wesen vorladen zu können, ist sehr alt. Sie findet sich schon im frühen Christentum, aber auch schon im Judentum, sowie bei den Griechen und Römern. Der Brauch verschwindet erst im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Wann dies geschehen ist, müsste von Region zu Region einzeln geprüft werden. In ländlichen Gebieten hielt er sich länger als in städtischen.

Wie sehr der Herrgott ins menschliche Denken gezwängt wurde, ersehen wir daraus, dass die Vorladung vor das Gericht Gottes im jenseitigen Leben nach den im irdischen Rechtswesen geltenden Formen erfolgte. Der Grundsatz *Locus regit actum* war klar durchbrochen.

Vor Gottes Gericht zitierten vom 5. bis ins 16. Jahrhundert hinein vorerst Geistliche. Seit dem 13. Jahrhundert wagte dies auch der Adel. Während des Zeitraumes zwischen dem 14. und 18. Jahrhundert taten dies auch Bürger, seit dem 18. Jahrhundert fast ausschliesslich Bauern.

Beklagt wurden seit dem 5. Jahrhundert Geistliche und seit dem 6. auch weltliche Amtsträger, letztere vor allem im 16. bis 18. Jahrhundert. Die Bauern mussten sich im 17. bis 19. Jahrhundert fürchten.

Aus den Quellen entnehmen wir, dass tatsächlich vor Gott zitierte Personen kurz oder wenigstens einige Zeit später gestorben sind. Der Tod war damit nicht nur Gerichtsbote sondern auch Ankläger.

Vor Gottes Gericht, also noch ohne den Verweis ins Tal Josaphat, lautete die Vorladung vom 5. bis ins 20. Jahrhundert. Präziser zitiert, also in die Umgebung von Jerusalem, lauten die Vorladungen im Zeitraum vom 15. bis 20. Jahrhundert. Die Vorladungen ins Tal Josaphat werden wir eher als Zauberspruch denn als Gebet ansprechen müssen. Im Zauber ist derjenige, der die Formel hersagt, der

Auffassung, er könne ein höheres Wesen zu einem bestimmten Verhalten zwingen. Damit wurde die Vorladung ins Tal Josaphat zum Fluch und damit zum Mittel rechtlicher Selbsthilfe. Je mehr das Staatswesen die Blutrache abbaute und Strukturen zu errichten begann, desto mehr mussten solche Formen der Selbsthilfe verschwinden ¹²⁾.

Das Staatswesen musste versuchen, Ruhe und Ordnung zu sichern ¹³⁾. Damit musste u.a. auch die Blutrache, auch ein Mittel rechtlicher Selbsthilfe, verschwinden. Dies war in Städten eher möglich, weil hier die Kontrolle leichter war und das Zusammenleben auf engstem Raum Ruhe und Ordnung als besonders notwendig erscheinen lassen musste. Bezeichnenderweise gelang es Appenzell I.Rh. erst im 17. und Schwyz erst im 18. Jahrhundert, die Blutrache zu verbieten. Damit verstehen wir auch, weshalb sich die Ladung ins Tal Josaphat in ländlichen Gebieten länger als in städtischen halten konnte. Es wird damit aber auch durchaus denkbar, dass diese Vorstellungen auch in Appenzell I.Rh. bekannt waren.

- 1) Mt 25, 31-46, vgl. auch Ez 34, 17; Röm 8, 17; Eph 1,4; Jes 58, 6-8, Ijob 31, 32; Josef Schmid, Art. Gericht (Letztes G.), in: Lexikon der Theologie und Kirche LThK, Bd. 4, Freiburg i.Br. 1960, Sp. 727-736
- 2) Rainer Kahsnitz, Art. Gerechtigkeitsbilder, in: Lexikon der christlichen Ikonographie LCI, Bd. 2, Rom Freiburg i.Br. 1970, Sp. 134-140; Beat Brenk, Art. Weltgericht, in: LCI, Bd. 4, Sp. 513-523; Victor H. Elbern, Art. Gericht (Letztes G.), in LThK, Bd. 4, Sp. 736-737; Max Bach, Das Rathaus zu Ulm, in: Württembergische Vierteljahreshefte 3 (1880) 260; Georg Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst. Eine ikonologische Studie, Greifswald 1925, S. 30, 37; Ursula Lederle-Grieger, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, diss. phil. Heidelberg, Philippsburg 1937, S. 8, 14-15; Hans Fehr, Die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits, in: Wirtschaft und Kultur. Festschrift für Alphons Dopsch, Wien 1938, S. 591, 596; Karl Simon, Abendländische Gerechtigkeitsbilder, Frankfurt 1948, S. 43, 45, 48, 54, 57, 59, 64, 67; Berent Schwineköper, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, in: Schau-ins-Land 83 (1965) 47; Beat Brenk, Studien zur Geschichte des Weltgerichtsbildes = Wiener byzantinistische Studien, Bd. 3, Wien 1966, 258 S.; Louis Carlen, Rechtliches in Zeichen und Bildern religiösen Volksglaubens, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde (SAV) 63 (1967) 71, erneut in: Louis Carlen, Sinnenfälliges Recht. Aufsätze zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Hildesheim 1995, S. 356; ders., Rechtsaltertümer aus dem Wallis = Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 9, Brig 1967, S. 34-35; Hans Georg Gmelin, Zu einigen unbeachteten Gerechtigkeitsdarstellungen im Rathaus zu Emden, in: Kunsthistorische Studien für Kurt Bauch zum 70. Geburtstag, München 1967, S. 162; Louis Carlen, Rechtsaltertümer der Innerschweiz, in: Der Geschichtsfreund 133 (1980) 101, erneut in: Festschrift für Gottfried Boesch zum 65. Geburtstag, Schwyz 1980, S. 102, sowie Louis Carlen, Sinnenfälliges Recht, S. 96; ders., Religion und Recht. Volkstümliche Beziehungen, in: Unterwegs zur Einheit. Festschrift für Heinrich Stirnimann zum 60. Geburtstag, Freiburg Wien 1980, S. 115, erneut in: Louis Carlen, Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte, Freiburg 1982, S. 139; Wolfgang Pleister / Wolfgang Schild, Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988, S. 44-85; Wolfgang Schild, Bemerkungen zur Ikonologie des Jüngsten Gerichts, in: Louis Carlen, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Recht-

- lichen Volkskunde, Bd. 10, Zürich 1988, S. 169-170, 173, 190; Alois *Riklin*, Politische Ethik. Vortrag an der Universität Basel = Vorträge der Aeneas-Piccolomini-Stiftung in Basel, Heft 100, Basel 1986, S. 24; Louis *Carlen*, Der Mensch in bildlichen Darstellungen von Recht und Gerechtigkeit, in: Das Menschenbild im Recht. Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg, Freiburg 1990, S. 75-77, erneut in: Louis *Carlen*, Sinnenfälliges Recht, S. 243-245; *ders.*, Gerechtigkeits-Darstellungen im Wallis, in: Festgabe der Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde für Nikolaus Grass zu seinem 80. Geburtstag = Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 15, Zürich 1993, S. 111-116; *ders.*, Tür und Tor im Recht, in: Liber memorialis Witoldo Maisel dedicatus, Poznan 1994, S. 112, erneut in: Louis *Carlen*, Sinnenfälliges Recht, S. 215; Hermann *Bischofberger*, Strafrecht und rechtsarchäologie Appenzell Innerrhodens (in Vorbereitung)
- 3) U. *Lederle-Grieger*, Gerechtigkeitsdarstellungen, S. 28; H. *Fehr*, Die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits, S. 591; K. *Simon*, Abendländliche Gerechtigkeitsbilder, S. 3, 8; Albert *Knoepfli*, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes, Bd. 2 = Bodensee-Bibliothek, Bd. 7, Sigmaringen 1969, S. 408; L. *Carlen*, Rechtsaltertümer der Innerschweiz, S. 101/102, erneut in: Sinnenfälliges Recht, S. 95; *ders.*, Der Mensch in bildlichen Darstellungen, S. 78, erneut, in: Sinnenfälliges Recht, S. 246; Thomas *Fröschl*, Rathäuser und Regierungspaläste, in: Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts, Bern 1991, S. 12, 19; A. *Riklin*, Politische Ethik, S. 19-20
- 4) Ernst von *Möller*, Die Waage der Gerechtigkeit, in: Zeitschrift für christliche Kunst 20 (1907) Sp. 301; B. *Brenk*, Art. Weltgericht, in: LCI, Bd. 4, Sp. 470; L. *Carlen*, Der Mensch in bildlichen Darstellungen, S. 82, erneut in: Sinnenfälliges Recht, S. 250
- 5) Hans *Rott*, Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte, Bd. I/I, Stuttgart 1933, S. 191-192 und Band. I/II, Stuttgart 1933, S. 235-236; Rainald *Fischer*, Das Rathaus in Appenzell, in: App. Jahrbücher 88 (1960), 1961, S. 52, 57, im Separatum S. 4, 13; *ders.*, in: App. Geschichte, Bd. 1, Herisau Appenzell 1964, S. 454-457; A. *Knoepfli*, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes, Bd. 2, S. 25, 408, 425; Franz *Stark*, 900 Jahre Kirche und Pfarrei Appenzell, Appenzell 1971, S. 12-13, 17-18; Peter *Hersche*, Zu den Wandmalereien Caspar Hagenbuchs d.J. in Appenzell, in: IGfr. 17 (1972) 5; Rainald *Fischer*, Malerei der Renaissance in Appenzell I.Rh., in: Unsere Kunstdenkmäler 26 (1975) 277-279; *ders.*, Die Malerei des 17. Jahrhunderts in Appenzell Innerrhoden, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 34 (1977) 21; *ders.*, Das Recht in der Kunst Appenzell-Innerrhodens, in: Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, S. 113; *ders.*, Die Kunstlandschaft von Appenzell Innerrhoden, in: IGfr. 22 (1977/78) 68; Bernhard *Anderes*, Nachreformatorische Wandmalerei in St.Gallen, in: Unsere Kunstdenkmäler 34 (1983) 184-185; Rainald *Fischer*, Kdm AI, S. 52, 64, 78-80, 127, 156, 158, 164, 191, 223, 225, 247, 277, 290, 294, 303, 308-310, 314, 325, 329-331, 335-336
- 6) Carl *Rusch*, Die Familiengrabtafeln aus dem Beinhaus, in: IGfr. 12 (1966) 3-25; Moritz *Rechsteiner*, Kapellen und Bildstöcke in Appenzell I.Rh., in: App. Geschichtsblätter Nr. 1 vom April 1973, S. 2-3; Carl *Rusch*, Herkunft und Geschichte der appenzell-innerrhodischen Familie Rusch, Au 1971, S. 92, Abb. 24; F. *Stark*, 900 Jahre Kirche und Pfarrei, S. 12, 123; R. *Fischer*, Kdm AI, S. 225; Carl *Rusch*, Die alten Brücken und Stege in Appenzell Innerrhoden, Appenzell 1989, S. 19-23, 28-29; Gerold *Rusch*, Appenzell Innerrhoden. Ortsansichten und Landschaft in handwerklichen Drucken des 16. bis 19. Jahrhunderts, Appenzell 1993, A 28; Franz *Stark*, Aus Heimat und Kirche. Beiträge zur innerrhodischen Landes- und Kirchengeschichte.

- Ausgewählt und revidiert von Johannes *Duft* und Hermann *Bischofberger* = Innerrhoder Schriften, Bd. 3, Appenzell 1993, S. 22-23, 47, 62, 182, 208, 236, 242, 263, 316, 318-319, 327; Carl *Rusch*, Appenzell Innerrhoden auf Ansichtskarten und in Zeitschriften während der Jahre 1890-1950, Appenzell 1995, S. 243, Nr. 1612
- 7) Martin *Rehm*, Art. Josaphat, König von Juda, in: LThK, Bd. 5, Freiburg i.Br. 1960, Sp. 1123; Siegfried *Hardung*, Die Vorladung vor Gottes Gericht. Ein Beitrag zur rechtlichen und religiösen Volkskunde, diss. phil. Heidelberg = Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft, Heft 9, Baden-Bühl 1934, S. 57-64
 - 8) S. *Hardung*, a.a.O., S. 61-62
 - 9) Clemens *Kopp*, Art. Josaphat, in: LThK, Bd. 5, Freiburg i.Br. 1960, Sp. 1123; S. *Hardung*, a.a.O., S. 56-57, hier auch Note 9
 - 10) Johann Konrad *Schäfer*, Avis-Blatt für Herisau und die umliegende Gegend. Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell VR 4 (1812) 99; Eduard *Osenbrüggen*, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, in: Monatsschrift des Wissenschaftlichen Vereins in Zürich 4 (1859) 266, erneut separat u.gl.T., Heft 3, Zürich 1859, S. 38; *ders.*, Alamannisches Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 389; *ders.*, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 333-334; Eberhard Freiherr von *Künssberg*, Rechtsgeschichte und Volkskunde, in: Jahrbuch für historische Volkskunde 1 (1925) 90; S. *Hardung*, Vorladung vor Gottes Gericht, S. 86; Eberhard Freiherr von *Künssberg*, Rechtliche Volkskunde = Volk. Grundriss der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, Halle a.d. Saale 1936, S. 74; Louis *Carlen*, Das Recht in der bildenden Kunst in der Schweiz, in: Schweizer Rundschau 61 (1962) 15, erneut in: Sinnenfälliges Recht, S. 265; O. *Holzapfel* / Adalbert *Erlor*, Art. Josaphat, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, Bd. 2, Berlin 1973, Sp. 426; L. *Carlen*, Religion und Recht, S. 110, erneut in: Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte, S. 134; *ders.*, Gerechtigkeits-Darstellungen im Wallis, S. 119, 121
 - 11) J.K. *Schäfer*, Avis-Blatt, S. 99
 - 12) vor allem nach S. *Hardung*, Vorladung vor Gottes Gericht, 98 S., sowie von *Holzapfel* und *Erlor*; für die Schweiz die Studien von *Osenbrüggen* und *Carlen* (siehe N. 10). Dazu weiter: Louis *Carlen*, Die Ladung vor Gottes Gericht, in: Walliser Jahrbuch 25 (1955) 25-26; *ders.*, Die Vorladung vor Gottes Gericht nach Walliser Quellen, in SAVK 52 (1956) 10-18
 - 13) Martin *Kothing*, Die Blutrache nach schwyzerischen Quellen, in: Der Geschichtsfreund 12 (1856) 141-152; 13 (1857) 78-92; E. *Osenbrüggen*, Alemannisches Strafrecht, S. 23-40; Robert *His*, Das Strafrecht im deutschen Mittelalter, Bd. 1, Weimar 1920, S. 8-20, 207, 217, 238, 262, 296; Bd. 2, Weimar 1935, S. 142-143, 207, 240, 352; Heinrich *Mitteis*, Zum Mainzer Reichslandfrieden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. 75/nF 62 (1942) 13-56; E. *Preiser*, Art. Blutrache, in HRG, Bd. 1, Berlin 1965, S. 459-461; Heinz *Angermeier*, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 29-33; *ders.*, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: Probleme um Friedrich II. = Vorträge und Forschungen, Bd. 16, Sigmaringen 1976, Sp. 1451-1465; L. *Carlen*, Religion und Recht, S. 112-113, erneut in: Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte, S. 136-137; Bernhard *Stettler*, Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizer Geschichte, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte 35 (1985) 16, 19-20; Hermann *Bischofberger*, Asylstätten im Kanton Schwyz – Probleme eines erstarkenden Staatswesens, in: Schweizerische Juristenzeitung 86 (1990) 313-317; *ders.*, Schwyz und Zug: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (1991) 161-162